

Förderrichtlinien der Stadt Ulm im Bereich der ambulanten Altenhilfe

1. Förderzweck

Die Stadt Ulm fördert im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe des Haushaltsplans Maßnahmen zur Versorgung im Vorfeld und Umfeld der Pflegebedürftigkeit.

Das Leitmotiv ambulant vor stationär - stellt die generelle Ausrichtung der Stadt Ulm dar.

Förderwürdig sind insbesondere Hilfen zur Entlastung pflegender Angehöriger, soziale Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung der Pflegebedürftigkeit sowie Hilfen bei beginnender Pflegebedürftigkeit.

Bevorzugt werden innovative, präventive, sozialräumlich orientierte niederschwellige, nachhaltige Angebote gefördert, die sich z.B. in den Handlungsempfehlungen des Seniorenberichts 2010 wiederfinden.

Es werden grundsätzlich nur solche Leistungen gefördert, die durch die Sozialversicherungsträger nicht abgedeckt sind. Aufwendungen im Sinne von § 82 SGB XI (Finanzierung von Pflegeeinrichtungen) sind nicht förderfähig.

2. Rechtsgrundlage

Grundlage der Förderung sind die Beschlüsse des Fachbereichsausschusses Bildung und Soziales vom 19.05.2010 und 02.03.2011.

Die Stadt Ulm fördert grundsätzlich ihr besonders wichtige, zukunftsweisende und nachhaltige Bereiche und Projekte. Daneben fördert sie in gleicher Weise wie das Land Baden-Württemberg. Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren über die Förderung der ambulanten Hilfen bzw. niedrigschwelligen Betreuungsangebote etc. finden in der jeweils gültigen Fassung analoge Anwendung auch für die Förderung der Stadt Ulm.

Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der "Richtlinien der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen" in der jeweils gültigen Fassung.

3. Nachrangigkeit und Mittelbewilligung

Die Träger sind verpflichtet, alle für ihren Bereich möglichen Landeszuschüsse in Anspruch zu nehmen. Diese sind vorrangig zur Deckung des Aufwandes einzusetzen.

Der Fachbereich Bildung und Soziales wird ermächtigt, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel entsprechende Zuschüsse zu bewilligen und Abgrenzungsfragen in Zusammenarbeit mit den Freien Trägern zu entscheiden.

4. Förderbereich

Folgende Bereiche werden gefördert:

- Gruppen/Initiativen und Einrichtungen mit präventiven Angeboten (z.B. Generationentreff, Seniorenrat)
- Betreuungsgruppen und andere entlastende Angebote für gerontopsychiatrisch Erkrankte und Pflegebedürftige mit Komplementärfinanzierung zur Landesförderung

- Beratung für Angehörige von gerontopsychiatrisch Erkrankten und von Betroffenen im Anfangsstadium (z.B. Beratungsstellen für Demenz)
- Beratung für Wohnanpassung im Alter
- Maßnahmen mit kultursensibler Ausrichtung durch angemessene Berücksichtigung und Wertschätzung der kulturellen und religiösen Bedürfnisse und der sprachlichen Fähigkeit der Zielgruppe (Migration im Alter)
- Innovative, präventive, sozialräumlich orientierte niederschwellige Angebote
- Projekte zur Förderung, Vernetzung und Weiterentwicklung in der Altenhilfe

Erforderliche Veränderungen ergeben sich aus der Fortschreibung oder Umsetzung der Seniorenberichterstattung.

5. Leistungsbeschreibung

Für sämtliche Förderbereiche ist die Leistung nach folgenden Inhalten zu beschreiben:

- Kurzbeschreibung
- Auftragsgrundlage
- Zielgruppe
- Ziele
- Inhalt und Umfang der Dienstleistung
- Qualität der Dienstleistung
- Art und Umfang der Förderung
- Berichtswesen und Dokumentation

Nur wer als Leistungserbringer den beschriebenen Kriterien gerecht wird, kann auch tatsächlich gefördert werden.

Förderanträge für das laufende Jahr sind grundsätzlich bis spätestens 31. März unter Beifügung der Leistungsbeschreibung einzureichen.

6. Finanzierung

Für die Förderbereiche ist ein Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend der städt. Förderrichtlinien einzureichen.

7. Berichtswesen und Verwendungsnachweis

Zur Überprüfung der Wirksamkeit und des effizienten Einsatzes der Fördermittel ist gegenüber der Stadt Ulm entsprechend der jeweiligen Festlegung für die einzelnen Bereiche in der Leistungsbeschreibung jährlich zu berichten sowie ein Verwendungsnachweis entsprechend der städt. Förderrichtlinie vorzulegen.